



Reglement Jokertage

1. Oktober 2024 (Stand am 1. Oktober 2024)

Schulpflege
2. September 2024

vom

genehmigt durch
am

Reglement: Jokertage

Gemäss Volksschulverordnung § 30 können SchülerInnen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Halbtage gelten als ganze Tage. Jokertage sind schulfreie Tage, die von den Schülerinnen und Schülern ausserhalb der üblichen Absenzenregelung beansprucht werden dürfen.

Die Eltern setzen die zuständige Klassenlehrperson mit dem offiziellen Formular „Bezug Jokertag der Primarschule Ellikon“ davon in Kenntnis.

Regelung der Primarschule Ellikon

1. Pro Schuljahr dürfen zwei Jokertage bezogen werden. Ein halber Schultag gilt als ganzer Jokertag.
2. Jokertage können einzeln oder zusammen eingezogen werden.
3. Jokertage sind nicht von einem Schuljahr aufs nächste Schuljahr übertragbar.
4. Das Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schülerin, des Schülers bzw. den Eltern. Es gilt das Holprinzip. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Prüfungen werden am drauf folgenden Tag nachgeholt.
5. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen aus nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall etc. (§ 28 u. 29 VSG u. VSV)
6. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mindestens 24 Stunden im Voraus, bevor der Jokertag bezogen wird. Die Primarschule Ellikon an der Thur bietet dafür das Jokertag-Formular im SchoolApp an.
7. Die Schulleitung kann veranlassen, dass bei besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden können. Diese werden mit dem Semesterplan den Eltern kommuniziert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson.